

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Lars Harms  
Landeshaus  
24105 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 03.07.2024  
gez. Staatssekretär  
Oliver Rabe

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/3413

über das:  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

## Information des Finanzausschusses zur Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Kosovo Rückkehrprojektes URA im Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Schleswig-Holstein beteiligt sich seit dem Jahr 2017 an dem Kosovo-Rückkehrprojekt URA (albanisch: die Brücke). Auch im Jahr 2024 ist zusammen mit acht weiteren Bundesländern eine Beteiligung Schleswig-Holsteins an dem Projekt vorgesehen. Als Grundlage für die Zusammenarbeit wurde zwischen den beteiligten Bundesländern und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine **Verwaltungsvereinbarung** entworfen (**Anlage 1**); die Unterzeichnung ist in Kürze geplant.

Das Projekt URA bietet kosovarischen Rückkehrern Beratungsleistungen und Maßnahmen zur Reintegration an.

Ziel ist es, die Menschen bei der nachhaltigen Wiedereingliederung in ihre Heimat zu unterstützen. Zu Ihrer Information erhalten Sie die **Projektbeschreibung**, aus der sich das Ziel, die Zielgruppen und die Finanzierung ergeben (**Anlage 2**), die **Kosten- und Mengenschätzung** für das Projektjahr 2024 (**Anlagen 3**) sowie ein Änderungsangebot der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH zur Implementierung des Vorhabens Reintegrationsprojekt URA.

Der Finanzierungsanteil ist abhängig von der tatsächlichen Anzahl der freiwillig in die Republik Kosovo zurückkehrenden oder rückgeführten Personen gemäß dem Leistungskatalog der Projektbeschreibung. Der geschätzte Anteil Schleswig-Holsteins für das Jahr 2024 beträgt **3.925,00 Euro**. Haushaltsmittel stehen bei Titel 1009.03.68408 zur Verfügung.

Der Finanzausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Schiller-Tobies

Silke Schiller-Tobies

## **Anlagen**

1. Entwurf Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Rückkehrprojektes URA im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024
2. Projektbeschreibung zum Rückkehrprojekt URA in der Republik Kosovo im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024
3. URA Projektjahr 2024 Kostenschätzung und Mengengerüst
4. Änderungsangebot der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH zur Implementierung des Vorhabens Reintegrationsprojekt URA

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Zwischen der

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat,  
dieses vertreten durch  
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
im folgenden BAMF genannt,

- Projektträger -

und dem

**Land Schleswig-Holstein,**

vertreten durch das

**Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung  
des Landes Schleswig- Holstein,**

- Projektpartner -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung des Reintegrationsprojekts URA (albanisch: die Brücke) im Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 und dessen inhaltliche Ausgestaltung durch die Vertragsparteien.

**§ 2**

**Pflichten der Vertragsparteien**

- (1) Die Projektparteien verpflichten sich, an der Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Projektziele mitzuwirken. Hierzu stellen sie die dafür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen rechtzeitig und in vollem Umfang zur Verfügung.

(2) Projektziel ist die Beratung und finanzielle Unterstützung in Form von Sachleistungen von bis zu 1.000 freiwillig in die Republik Kosovo zurückkehrenden oder rückgeführten Personen gemäß dem Leistungskatalog der Projektbeschreibung (Anlage 1). Gemäß den Bestimmungen von § 3 Abs. 2 sind Personen, die aus anderen als den unterzeichnenden Bundesländern oder im Fall von rückgeführten Personen aus einem projektbeteiligten Bundesland, welches jedoch ausschließlich freiwillig Rückkehrende fördert, in die Republik Kosovo zurückkehren, von den finanziellen Hilfsangeboten des Projekts auszuschließen. Ihnen kann bei freien Kapazitäten allerdings eine unentgeltliche Beratung angeboten werden.

(3) Vorrangiges Ziel des Projekts ist es, die freiwillige Rückkehr in die Republik Kosovo zu unterstützen (Baustein 2). Daneben soll das Projekt auch Personen, die in die Republik Kosovo zurückgeführt wurden, entsprechende Hilfe bei ihrer Reintegration anbieten (Baustein 1). Eine finanzielle Hilfeleistung für Personen, die aus Nordrhein-Westfalen sowie dem Freistaat Thüringen zurückkehren, ist ausschließlich für freiwillige Rückkehrerinnen und Rückkehrer vorgesehen.

Finanzielle Leistungen dürfen grundsätzlich nur Personen gewährt werden, die sich

- a) mindestens sechs Monate in Deutschland aufgehalten haben und
  - b) ab dem 1. Januar 2024 innerhalb von acht Wochen nach ihrer Rückkehr nach Kosovo erstmalig Unterstützung beantragen bzw. bereits als förderfähig registriert sind.
- Das Kriterium einer Mindestaufenthaltszeit von sechs Monaten entfällt jedoch bei Kindern bis einschließlich 14 Jahren.

Art und Umfang von Soforthilfen und langfristigen Reintegrationsmaßnahmen richten sich nach den individuellen Bedürfnissen der Rückkehrerinnen und Rückkehrer. Im Einzelfall können in Absprache mit dem zuständigen Bundesland bedarfsorientiert auch weitere Maßnahmen als die in der Beauftragung festgehaltenen Leistungen beschlossen werden. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Es werden ausschließlich Personen gefördert, die sich nachweislich als mittellos erwiesen haben. Als mittellos gelten Personen, die Leistungen aus öffentlichen Mitteln beziehen (insbesondere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),

dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII)). Zudem wird im Rahmen einer individuellen Bedarfsanalyse der besondere Bedarf in jedem Einzelfall geprüft. Die GIZ orientiert sich hierzu an weiteren Anhaltspunkten (Wohnsituation, familiäre Situation, Vermögen).

- (4) Es sollen solche Personengruppen bevorzugt unterstützt werden, für die anzunehmen ist, dass ihre Wiedereingliederung in die Republik Kosovo, zum Beispiel aufgrund ihrer Volksgruppenzugehörigkeit oder ihres besonderen Schutzbedarfs (vulnerable Personen), erschwert ist.
- (5) Die Unterstützungsangebote des Projekts sollen sich an der Bedürftigkeit der zu unterstützenden Rückkehrerinnen und Rückkehrer orientieren. Dabei ist die Entwicklung der Umsetzung des kosovarischen Aktionsplans zur Implementierung der Migrationsstrategie („Action Plan for the Implementation of the Strategy on Migration“) zu beachten. Im gleichen Maße wie Unterstützungsleistungen an Rückkehrerinnen und Rückkehrer im Rahmen dieses Aktionsplans durch kosovarische Stellen zuverlässig erfolgen, werden die entsprechenden Unterstützungsleistungen durch URA angepasst oder nicht mehr gewährt. Die Subsidiarität der Projektleistungen wird ggf. stufenweise, entsprechend den Fortschritten bei der Implementierung des o.g. Aktionsplans, auf Vorschlag des Bundes und nach Abstimmung zwischen den Projektbeteiligten, umgesetzt.
- (6) Zudem sollen im Rahmen des Projekts ortsansässige Personen ohne Rückkehrhintergrund (Einheimische) von den Fördermaßnahmen für Einheimische profitieren (Baustein 3). Die konkreten Regelungen hierzu werden ausschließlich durch den Bund getroffen.
- (7) Das Projekt URA wird unter dem organisatorischen Dach der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH durchgeführt. Das BAMF ist Auftraggeber gegenüber der GIZ, die Bundesländer sind Partner des BAMF. Änderungen des Programminhalts und der Finanzausstattung werden im Einvernehmen zwischen dem BAMF und den Ländern getroffen.

### § 3

## Projektbudget

- (1) Bund und Bundesländer finanzieren das Projekt gemeinsam. Dabei finanziert der Bund die allgemeinen Verwaltungs- und Personalkosten für das Rückkehrzentrum in Pristina (Managementkosten) sowie die Einheimischen-Förderung; die Bundesländer finanzieren die fallbezogenen Reintegrationsleistungen für die Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus ihrem jeweiligen Bundesland. Die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Thüringen finanzieren ausschließlich freiwillig zurückgekehrte Personen.
- (2) Die Bundesländer verpflichten sich, ihre vorab angemeldeten und in Anlage 2 – Mengengerüst aufgeführten Bedarfe (entspricht der geschätzten Zahl der zu fördernden Rückkehrerinnen und Rückkehrer je Bundesland) zu finanzieren. Die Verpflichtung für jedes Bundesland erstreckt sich jeweils nur auf die Bedarfe, die das jeweilige Bundesland vorab angemeldet hat. Der Höchstbetrag pro rückkehrende Person beläuft sich auf max. 785 Euro (inklusive GIZ-Aufschlag von max. fünf Prozent) bzw. max. 3.000 Euro pro Familie.
- (3) Die Förderleistungen für eine nachhaltige Reintegration durch URA können nur einmalig und grundsätzlich nur für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten nach Ankunft in Kosovo gewährt werden. In Ausnahmefällen (insbesondere bei monatlich gewährten Leistungen) kann eine Förderung auch über den zwölften Monat hinaus erfolgen. Der maximale Netto-Förderbetrag von 750 Euro pro Person bleibt davon unberührt.
- (4) Minder- sowie Mehrausgaben im Bereich der Reintegrationsmaßnahmen werden rechtzeitig an die Bundesländer gemeldet. Ihnen obliegt die Entscheidung über das weitere Vorgehen:
  - Minderausgaben: Rückerstattung oder Finanzierung zusätzlicher Förderleistungen
  - Mehrausgaben: Reduzierung oder Finanzierung zusätzlicher Förderleistungen

- (5) Der Bund übernimmt die Kosten für den Betrieb des Rückkehrzentrums sowie die Kosten für die Unterstützung Einheimischer jeweils zu 100 Prozent. Eine Abrechnung gegenüber den Bundesländern entfällt.
- (6) Das Projektbudget setzt sich aus den Kosten für den Unterhalt des Zentrums in Pristina (Kosovo) sowie den Kosten für die finanzielle Förderung der Rückkehrenden zusammen. Die GIZ erstellt auf Basis der angemeldeten Förderbedarfe einen Finanzplan.
- (7) Die beteiligten Bundesländer leisten ihren Finanzierungsanteil unbar. Der Mittelabruf durch den Bund erfolgt spätestens zum 01. November des laufenden Projektjahres. Detaillierte Informationen zu Art und Weise der Leistung des Finanzierungsanteils an die Bundeskasse wird das BAMF rechtzeitig übermitteln. Das BAMF legt die Endabrechnung der Projektkosten bis spätestens 30. Juni 2025 vor.

#### **§ 4**

#### **Projektkoordinierung**

- (1) Gemäß §75 Nr. 7 AufenthG liegt die Koordinierung der Programme und Mitwirkung an Projekten zur Förderung der freiwilligen Rückkehr im Aufgabenbereich des BAMF. Entsprechend dieser durch den Gesetzgeber übertragenen Aufgabe übernimmt das BAMF die Koordinierung im URA-Projekt. Insbesondere erfolgt dies in Bezug auf die Kooperation und Abstimmung zwischen dem Bund und den projektbeteiligten Bundesländern sowie die Zusammenarbeit mit der projektumsetzenden GIZ.
- (2) Im Zuge der Beauftragung durch das BAMF am 1. August 2016 übernimmt die GIZ die Koordinierung und Kommunikation mit den kosovarischen Behörden und ortsansässigen Nichtregierungsorganisationen. Hierbei findet eine enge Abstimmung mit dem BAMF statt.

- (3) Die Feststellung der Auslastung der vorhandenen Kapazitäten erfolgt auf Basis der von den Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeitern erstellten Dokumentationen. Informationen hierzu und zum aktuellen Fortgang der Projektumsetzung werden den beteiligten Bundesländern halbjährig durch das BAMF in Form eines detaillierten Berichts übermittelt. Zusätzlich erhalten die Bundesländer jeden Monat eine Übersicht über die aktuellen Rückkehr- und Förderzahlen. Darüber hinaus haben die Bundesländer die Möglichkeit, jederzeit auf Anfrage Informationen zu erhalten.

## **§ 5**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Erfüllung der Projektverpflichtungen der Bundesländer steht unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen der jeweiligen Landeshaushalte für das Jahr 2024 weiterhin Mittel für das Projekt URA zur Verfügung gestellt werden. Die Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes steht 2024 unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiter gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vereinbarungspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt.
- (3) Alle Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen, soweit nicht anders ausgeführt, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (4) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die jeweiligen Projektbeteiligten für deren Bereiche in Kraft.



Kiel, den .....

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,  
Senioren, Integration und Gleichstellung

Im Auftrag

.....  
Katja Ralfs

Nürnberg, den *05.06.2024* .....

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

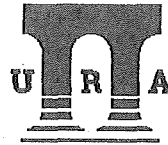
Im Auftrag

  
.....  
Thomas Langwald



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Rückkehrprojekt URA



## Projektbeschreibung

**zum Reintegrationsprojekt URA in der Republik Kosovo**

**1. Januar 2024 – 31. Dezember 2024**

(Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung)

## Auf einen Blick

Ziel	Reintegrationshilfen für alle Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus den beteiligten Bundesländern nach Kosovo, dabei finanzielle Reintegrationsförderung von bis zu 1.000 Rückkehrern sowie Unterstützung von Einheimischen. Ausbau und Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitsfördermaßnahmen mit weiteren Akteuren der Entwicklungshilfe, Ausbau der ressortübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich Migrationssteuerung und Rückkehr.
Dauer	12 Monate
Beginn	1. Januar 2024
Ende	31. Dezember 2024
Träger und Auftraggeber	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
Partner	Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
Auftragnehmer	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)
Zielgruppen	Personengruppen: – Rückgeführte Personen – Freiwillige Rückkehrer – Einheimische
Gesamtbudget	bis zu 885.970,24 € (laufendes Projektjahr) Das Budget setzt sich aus den Kosten für den Unterhalt des Zentrums in Pristina (Kosovo) sowie den Kosten für die finanzielle, fallbezogene Reintegrationsförderung zusammen.
Finanzierung	Das Bundesamt trägt die Kosten für das Rückkehrzentrum und übernimmt die Kosten für die Förderung der Einheimischen. Das Bundesamt stellt hierfür vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Gelder in Höhe von bis zu 660.000 € zur Verfügung. Die Länder übernehmen die Kosten für die finanzielle, einzelfallbezogene Reintegrationsförderung. Die Kosten hierfür belaufen sich auf max. 750 € pro Einzelperson bzw. max. 3.000 Euro pro Familie (zzgl. GIZ-Aufschlag von maximal 5 %).
Zielgruppe	Rückgeführte Personen - Länder Freiwillige Rückkehrer - Länder Einheimische - Bund
Koordinierung	Mindestens eine Projektsitzung in Deutschland Koordinierungsreisen des BAMF in die Republik Kosovo
Dokumentation	Monatliche Statistik Halbjahresbericht Jahresabschlussbericht
Inhalte	– umfassende Sozialberatung – psychologische Betreuung – Soforthilfemaßnahmen – Reintegrationsmaßnahmen

## 1. Projektziel

Als weitere Fortsetzung des Kosovo-Reintegrationsprojekts URA sollen im Jahr 2024 erneut Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus den projektbeteiligten Bundesländern bei ihrer Wiedereingliederung in die Republik Kosovo unterstützt werden. Neben den allgemeinen Reintegrationshilfen sollen bis zu 1.000 Personen eine finanzielle Förderung erhalten, die aus den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen in die Republik Kosovo freiwillig zurückkehren oder zwangsweise rückgeführt werden<sup>1</sup>. Einheimische sollen ebenfalls in verschiedenster Weise Unterstützung finden.

Die Rückkehrzahlen im Jahr 2023 belegen weiterhin die Notwendigkeit einer Unterstützung vor Ort. Sollte es angesichts hoher Rückkehrzahlen in 2024 dazu kommen, dass finanzielle Hilfen nicht mehr für **alle** Personen verfügbar sind, dann werden besonders schutzbedürftige Rückkehrerinnen und Rückkehrer bevorzugt in die finanzielle Reintegrationsförderung aufgenommen.

Die mit dem Projekt URA im Bereich des integrierten Rückkehrmanagements nach mehrjähriger Durchführung bestehenden Strukturen sollen weiter genutzt und vertieft werden. Darüber hinaus zielt URA auf eine Unterstützung der kosovarischen Reintegrationsstrukturen ab, die trotz des stetigen Ausbaus zentraler Anlauf- und Beratungsstellen und der Reformierung des nationalen Aktionsplans zur Reintegration rückgeführter Personen („Action Plan for the Implementation of the Strategy on Migration“, 2021 – 2023), Lücken aufweisen. Ferner sollen mit dem Projekt bereits bestehende Netzwerke des Bundes und der Länder sowie zu nationalen und internationalen Partnern gepflegt werden.

Seit dem 1. August 2016 ist die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH mit der Durchführung des Projekts beauftragt.

## 2. Projektstruktur

Das Projekt richtet sich primär an freiwillige Rückkehrer sowie zwangsweise rückgeführte Personen aus den projektbeteiligten Bundesländern.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen sie eine ununterbrochene legale oder geduldete Aufenthaltsdauer von mindestens sechs Monaten in Deutschland unmittelbar vor ihrer Rückkehr nach Kosovo vorweisen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder bis einschließlich 14 Jahren. Zudem können finanzielle Leistungen grundsätzlich nur Personen gewährt werden, die ab dem 1. Januar 2024 innerhalb von acht Wochen nach ihrer Rückkehr nach Kosovo erstmalig Unterstützung beantragen.

Darüber hinaus fördert URA auch einheimische Familien, die sich als besonders vulnerabel erwiesen haben und aufgrund ihres fehlenden oder lange zurückliegenden Rückkehrhintergrunds nicht von den Projektangeboten profitieren könnten.

---

<sup>1</sup> Rückkehrerinnen und Rückkehrer, die aus anderen als den o.g. Ländern von Deutschland in die Republik Kosovo zurückkehren, haben keinen Anspruch auf Hilfs- und Unterstützungsangebote des Projektes. Bei freien Kapazitäten kann ihnen lediglich eine kostenlose Sozialberatung oder eine psychologische Beratung angeboten werden. Eine finanzielle Hilfeleistung für Personen, die aus Nordrhein-Westfalen sowie dem Freistaat Thüringen zurückkehren, ist ausschließlich für freiwillige Rückkehrerinnen und Rückkehrer vorgesehen.

### 3. Projekthalte

Die Leistungen des Projekts untergliedern sich in **Soforthilfen**, die binnen kurzer Zeit nach der Rückkehr in die Republik Kosovo eine erste grundlegende Unterstützung bei der Überwindung typischer Schwierigkeiten ermöglichen sollen, und in **Maßnahmen zur wirtschaftlichen Reintegrationsförderung** der Rückkehrerinnen und Rückkehrer in die kosovarische Gesellschaft. Oberstes Ziel ist es, Rückkehrerinnen und Rückkehrern innerhalb von vier Wochen nach Registrierung im Zentrum erste Hilfen zur Verfügung zu stellen. Im Einzelnen sind dies:

#### 3.1. Soforthilfen

##### 3.1.1. Sozialberatung und -hilfen:

Die Sozialberatung beinhaltet in erster Linie individuelle Gespräche mit den einzelnen Rückkehrerinnen und Rückkehrern, in deren Verlauf den Betroffenen sowohl die Rahmenbedingungen für ihre Wiedereingliederung in die Republik Kosovo als auch das Projekt URA im Detail erläutert werden. Weiterhin sind Auskünfte zu den Unterstützungsmaßnahmen und -möglichkeiten aus dem kosovarischen Aktionsplan zur Reintegration rückgeführter Personen sowie eine Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen aus diesem möglich. Ferner wird eine individuelle Bedarfsanalyse der Rückkehrerin bzw. des Rückkehrers vorgenommen. Im Rahmen dieses sogenannten Fallmanagements soll den Betroffenen insbesondere in den Bereichen Familienzusammenführung, Wohnungs- und Arbeitssuche sowie bei Behördengängen geholfen werden.

##### 3.1.2. Psychologische Betreuung:

Derzeit sind zwei Psychologen im Projekt angestellt, unter anderem ein Experte für posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) sowie eine Expertin für Trauma- und Familientherapie.

Das Angebot der beiden Psychologen, sich bei Bedarf psychologisch betreuen zu lassen, ist mit einer Erstbehandlung von Rückkehrerinnen und Rückkehrern gleichzusetzen. Eine umfassende Therapie unterschiedlicher psychischer Erkrankungen ist hiermit nicht verbunden. Vielmehr ist die hier angebotene Unterstützung als Übergangsmaßnahme zu verstehen. Diese soll verhindern, dass ankommende Rückkehrerinnen und Rückkehrer sich erst nach einer zeitaufwändigen Suche vor Ort mit einer Psychologin oder einem Psychologen in Verbindung setzen können oder dass sie ihr Behandlungsbedürfnis aufgrund fehlender Geldmittel zunächst zurückstellen müssen. Am Ende der Betreuung der betroffenen Rückkehrerinnen und Rückkehrer durch das Projektpersonal soll deren Überweisung an einen Facharzt in der Republik Kosovo stehen.

##### 3.1.3. Finanzielle Soforthilfemaßnahmen:

Im Rahmen der Soforthilfemaßnahmen können den Rückkehrerinnen und Rückkehrern bei Bedarf ein Überbrückungsgeld sowie Zuschüsse für Mietkosten, Behandlungs- und Medizinkosten, Einrichtungskosten und Fahrtkosten gewährt werden. Außerdem wird eine zusätzliche Erstattung von Fahrtkosten ermöglicht, da Personen, die beispielsweise an einem Sprachkurs teilnehmen oder eine psychologische Betreuung benötigen, häufiger und teilweise in regelmäßigen Abständen aus allen Landesteilen zum Rückkehrzentrum nach Pristina fahren müssen.

#### 3.2. Reintegrationsmaßnahmen

##### 3.2.1. Reintegrationsmaßnahmen speziell für Kinder und Jugendliche:

Neben vielfältigen Schulungsangeboten werden die Maßnahmen der Schul-Grundausrüstung sowie die Gewährung von Schulungskosten für Sprachkurse für Schülerinnen und Schüler sowie für Jugendliche fortgesetzt. Auch einheimische Schülerinnen und Schüler können eine Grundausrüstung erhalten. Diese enthält neben einer Schulmappe und Schreibmaterialien auch Schulbücher, Lernmaterialien und einfache Kleidungsstücke. Dies soll einerseits der bedarfsgerechten Unterstützung bei Mangelfällen im engeren Sinne dienen,

andererseits kann mit finanziell geringem Mehraufwand versucht werden, die Motivation der Kinder zum Schulbesuch zu erhöhen.

Der verstärkte Fokus auf Kinder und Jugendliche aus Rückkehrerfamilien und die systematische Betreuung von Rückkehrerfamilien mit Kindern durch ein sogenanntes Fallmanagement wird weiterhin fortgeführt, um diese Personengruppe bedarfsgerecht zu unterstützen.

Kinder aus Rückkehrerfamilien, die in Deutschland geboren wurden, verfügen oftmals nicht über ausreichende Sprachkenntnisse, um ihren Schulalltag in Kosovo bewältigen zu können. Für diese Kinder ermöglicht das URA-Projekt spezielle Albanisch-Sprachkurse, um ihre Reintegration in Kosovo zu erleichtern.

Neben der Übernahme von Schulungskosten für Sprachkurse wird bei Bedarf ein/e Lehrer/in auf Honorarbasis beschäftigt, um Nachhilfeunterricht für Schulkinder anzubieten. Ziel ist es, Kindern die vollständige Eingliederung in die Schule und den Anschluss an das Niveau der Klassenkameraden zu ermöglichen. Hinzu kommt, dass Kinder, deren Eltern nur über einen geringen Bildungsstand verfügen, eine stärkere Betreuung und Unterstützung benötigen. Der Nachhilfeunterricht beinhaltet eine sprachliche Komponente und stellt auch Förderunterricht im engeren Sinne dar (dazu gehört z.B. auch die Hausaufgabenbetreuung).

Darüber hinaus fördert das URA-Projekt die soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus Rückkehrerfamilien und übernimmt zu diesem Zweck die Kosten für Vereinsmitgliedschaften und Freizeitaktivitäten. Hierbei kann ein breites Spektrum an Aktivitäten angeboten werden, das unter anderem die Bereiche Bildung, Kultur und Sport umfasst. Die Fördermaßnahme hilft Kindern dabei, soziale Kompetenzen zu erwerben und Stress zu bewältigen, und fördert langfristig ihre soziale Reintegration.

### **3.2.2. Arbeitsfördermaßnahmen:**

Basierend auf den bisherigen Erkenntnissen des Projekts werden im Rahmen der Arbeitsmarktkomponente den Rückkehrerinnen und Rückkehrern je nach Befähigung verschiedene Möglichkeiten zur Wiedereingliederung in den kosovarischen Arbeitsmarkt eröffnet.

Daneben wird den Rückkehrerinnen und Rückkehrern – je nach Art der Rückkehr mit unterschiedlicher finanzieller Förderung und Dauer – die Erlangung praktischer Berufskennnisse und -erfahrungen durch Lohn-zuzahlungen ermöglicht, die potenzielle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermutigen sollen.

Die Fortbildungsmöglichkeiten im sprachlichen Bereich sollen dazu führen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die albanische Sprache im Alltag anwenden können. Ziel ist es, das Sprachniveau A1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen als Mindestziel zu erreichen. Insbesondere in Fällen, in denen ein höheres Kompetenzniveau für die Sicherung des Lebensunterhalts erforderlich ist (Arbeitsplatz), wird auch bedarfsgerecht eine weitere Sprachfortbildung gefördert.

Auch wird verstärkt auf Kurse zur theoretischen beruflichen Fortbildung bzw. Existenzgründung aufmerksam gemacht. Um die Motivation für die Aufnahme einer Berufsausbildung zu erhöhen und dadurch mehr Rückkehrerinnen und Rückkehrer in eine Ausbildung vermitteln zu können, erfolgt die Übernahme der Lebenshaltungskosten während der grundsätzlich drei- bis sechsmonatigen Ausbildungszeit durch URA in Form einer Ausbildungsbeihilfe.

Zudem ist insbesondere Familien mit kleinen Kindern der Zugang zum kosovarischen Arbeitsmarkt erschwert, da sie sich oftmals keine Kinderbetreuung leisten können. Vor diesem Hintergrund übernimmt das

URA-Projekt in den ersten Monaten einer Beschäftigung bzw. einer beruflichen Weiterbildung die Kosten für die Kinderbetreuung, um eine nachhaltige Reintegration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

### **3.2.3. Existenzgründungen:**

Existenzgründungen freiwilliger Rückkehrerinnen und Rückkehrer werden unterstützt, sofern das vorgelegte Geschäftsmodell tragfähig erscheint. Die Entscheidung über eine Existenzgründung wird auf der Grundlage einer Beurteilung der Durchführbarkeit und der Erfolgsaussichten der Geschäftsidee getroffen.

Darüber hinaus unterstützt URA Personen, die eine tragfähige Geschäftsidee haben, aber nicht über die notwendigen Mittel verfügen, um sich für eine staatliche Existenzförderung zu bewerben. So schafft URA die notwendigen Voraussetzungen für eine Bewerbung und stellt beispielsweise Mittel für die Erstellung eines Business Plans oder einer Bodenanalyse bereit.

Erfahrungen haben gezeigt, dass einige Rückkehrerinnen und Rückkehrer erst nach einigen Monaten abhängiger Beschäftigung Ideen und entsprechende Fähigkeiten, aber vor allem auch den Willen entwickeln, sich in die Selbstständigkeit zu begeben. Daher besteht die Möglichkeit, Hilfen zur Existenzgründung auch im Anschluss an eine Arbeitsförderung zu gewähren, da sich Perspektiven häufig erst nach einer ersten Eingewöhnungsphase ergeben und so Chancen für neue Geschäftsideen erkannt werden.

Um auch Einheimischen die Gelegenheit zu bieten, ihre guten örtlichen Kenntnisse für eine Geschäftsidee zu nutzen, wird für sie ebenfalls ein kleines Kontingent an Ausbildungskosten für Existenzgründerinnen und Existenzgründer sowie Startgelder eingeplant.

Im Einzelfall können in Absprache mit dem zuständigen Bundesland bedarfsorientiert auch weitere Maßnahmen als die in der Beauftragung festgehaltenen Leistungen beschlossen werden

## **4. Implementierung**

Um das Projekt URA bestmöglich durchführen zu können, kommen nachfolgend erläuterte Instrumente bei dessen Umsetzung zur Anwendung.

- Übertragung der organisatorischen Durchführung an die GIZ durch das BAMF mittels Auftragserteilungsschreiben.
- Unterhalt von Büroräumlichkeiten in Pristina, in dem sämtliche Unterstützungsleistungen des Projekts zentral angeboten werden.
- Einsatz einer ortsansässigen und entsprechend ausgebildeten Person als Teamleitung im Projekt (Nationaler Koordinator/Nationale Koordinatorin).
- Einsatz von ortsansässigen und entsprechend ausgebildeten Personen zur Wahrnehmung der Beratungs-, Betreuungs- und Vermittlungstätigkeiten (Sozialberater/in, Arbeitsvermittler/in, Psychologe/in).
- Einsatz von ortsansässigen Personen zur Unterstützung der Projektadministration.
- Hausbesuche durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rückkehrzentrums zur individuellen Betreuung der zurückgekehrten Personen, insbesondere in den ländlichen Gebieten.

- Gewährleistung eines ständigen Informationsaustauschs und Arbeitstreffen zwischen den für Rückkehrfragen relevanten Akteuren. Mindestens ein Arbeitstreffen zwischen dem BAMF und den beteiligten Ländern.
- Koordinierungsreisen des BAMF in die Republik Kosovo.
- Arbeitstreffen mit der GIZ.
- Sicherstellung der Kontaktaufnahme von Rückgeführten nach deren Ankunft am Flughafen Pristina (bei Ankunft durch Sammelcharter).
- Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit, Aktualisierung der Informationsmedien (zum Beispiel Plakate, Internet und Nutzen von social media sowie Einstellung eines projektbezogenen Beitrags auf der Internetseite des BAMF und Nutzung von social media Plattformen).
- Zusammenstellung und Dokumentation der von der GIZ erstellten Arbeitsergebnisse (in Form von monatlichen Statistiken, halbjährlichen Berichten und eines jährlichen Abschlussberichts).

## 5. Institutioneller Rahmen

Bei dem Projekt URA handelt es sich um ein rein national finanziertes Behördenprojekt, das seit dem 1. August 2016 von der GIZ durch Auftragserteilung des BAMF durchgeführt wird. Hierdurch ist es möglich, die Reintegration von Rückkehrerinnen und Rückkehrern im Interesse einer gemeinsamen deutschen Rückkehrpolitik zu koordinieren und zu überwachen.

Zur Unterstützung der Projektumsetzung erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den Abteilungen für Staatsangehörigkeit, Asyl und Migration sowie für Reintegration im kosovarischen Innenministerium. Die bestehenden Kontakte zur Deutschen Botschaft Pristina sollen weiter genutzt werden, insbesondere die Kooperation und der Informationsaustausch mit den dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der für Rückkehrfragen zuständigen Organisationseinheit.

Schließlich wird auch die Pflege von Kontakten zu den vor Ort ansässigen internationalen Organisationen, wie dem Liaison-Office der Europäischen Kommission, den UN-Verwaltungseinrichtungen (UNMIK), der Kosovo Schutztruppe (KFOR) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) sowie weiteren örtlichen Organisationen fortgesetzt.

## 6. Projektfinanzierung

Der Bund und die beteiligten Länder teilen sich die Kosten wie folgt:

### 6.1. Bund

Der Bund finanziert den Betrieb des Rückkehrzentrums inklusive aller für das Projekt anfallenden Personal-, Sach- und Verwaltungskosten. Er stellt sicher, dass im Projektjahr 2024 bis zu 1.000 Personen im Zentrum durch eine Sozial-, Arbeits- und Psychologische Beratung betreut werden können. Neben der Projektverwaltung umfasst dies auch alle nicht-monetären Projektleistungen, wie beispielsweise Sozialberatung oder psychologische Betreuung.



## **6.2. Länder**

Die Länder übernehmen die Kosten für die fallbezogene finanzielle Reintegrationsförderung. Die Länder melden hierzu die Anzahl der finanziell zu fördernden Personen an. Eine Erhöhung im laufenden Jahr ist möglich, sofern die Gesamtzahl von 1.000 finanziell zu fördernden Personen nicht überschritten wird. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, die Fördersumme auf max. 785 Euro (inklusive GIZ-Aufschlag in Höhe von maximal 5%) je Rückkehrerin oder Rückkehrer zu begrenzen.

Die Länderanteile werden in der Finanzplanung (Kostenschätzung und Mengengerüst) der GIZ aufgeführt.

Kostenschätzung  
für das Vorhaben  
Reintegrationsprojekt URA2  
Kosovo

2016.9055.1 Reintegrationsprojekt URA2

Datum: 20.12.2023

	Gesamtpreis	2016 IST	2017 IST	2018 IST	2019 IST	2020 IST	2021 IST	2022 IST	2023	2024
<b>1 Fachkräfteeinsatz</b>	<b>2.671.757,05</b>	<b>103.958,75</b>	<b>354.272,43</b>	<b>249.363,95</b>	<b>306.564,07</b>	<b>321.915,33</b>	<b>332.160,18</b>	<b>276.942,50</b>	<b>359.075,00</b>	<b>367.504,84</b>
1.1 Fachkräfte- und Freiwilligeneinsatz	2.144.327,22	81.937,57	232.426,91	269.478,19	255.302,00	271.385,26	257.503,80	213.363,65	256.000,00	306.929,84
1.2 Fachlich/Administrative Dienstleistungen	508.578,58	22.021,18	43.790,58	54.734,60	50.757,00	49.838,72	69.693,71	61.667,79	100.075,00	56.000,00
1.3 Fremdpersonal inkl. Reisekosten	18.851,25	-	78.054,94	74.848,84	505,07	691,35	4.962,67	1.911,06	3.000,00	4.575,00
<b>2 Reisekosten</b>	<b>36.936,25</b>	<b>882,52</b>	<b>11.281,30</b>	<b>2.250,18</b>	<b>2.864,09</b>	<b>2.450,18</b>	<b>725,79</b>	<b>982,19</b>	<b>5.000,00</b>	<b>10.500,00</b>
2.1 Reisekosten PMA	18.667,43	722,05	8.514,30	1.642,77	1.774,29	1.294,03	719,99	-	2.000,00	2.000,00
2.2 Reisekosten NP	16.145,17	102,79	1.437,74	502,35	1.089,80	1.024,50	5,80	982,19	3.000,00	8.000,00
2.3 Reisekosten PMI	500,00	-	-	-	-	-	-	-	-	500,00
2.4 Reisekosten EH/FW	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2.5 Reisekosten IF	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2.6 Reisekosten RF	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2.7 Sonstige projektbezogene Reisekosten	1.623,65	57,68	1.329,26	105,06	-	131,65	-	-	-	-
<b>3 Sachbeschaffung inkl. Bau</b>	<b>217.831,86</b>	<b>30.131,53</b>	<b>217.988,90</b>	<b>139.730,10</b>	<b>13.815,16</b>	<b>14.288,37</b>	<b>17.879,81</b>	<b>16.858,19</b>	<b>10.600,00</b>	<b>36.000,00</b>
3.1 Sachbeschaffung inkl. Verbrauchsmaterial	217.831,86	30.131,53	217.988,90	139.730,10	13.815,16	14.288,37	17.879,81	16.858,19	10.600,00	36.000,00
3.2 Bauverträge und Baubeschaffungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>4 Finanzierungen</b>	<b>2.226.050,13</b>	<b>34.184,60</b>	<b>198.845,58</b>	<b>953.055,87</b>	<b>363.105,48</b>	<b>126.091,66</b>	<b>125.654,45</b>	<b>88.779,99</b>	<b>80.000,00</b>	<b>256.332,50</b>
4.1 Finanzierung über Partner Ust.-frei	2.226.050,13	34.184,60	198.845,58	953.055,87	363.105,48	126.091,66	125.654,45	88.779,99	80.000,00	256.332,50
4.2 Finanzierung über GlZ abgewickelt (örtl. Zuschüsse)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4.3 Finanzierung über andere Geber abgewickelt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4.4 Grants u. Zuschüsse (deutsch u. international)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4.5 Stipendien für Teilnehmer HCD-Formate	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4.6 Finanzierung über Partner (Ust.-pflichtig)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>5 HCD-Formate: Teilnehmerbezogene Kosten</b>	<b>30,00</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>10,00</b>	<b>20,00</b>
5.1 Teilnehmerbezogene Kosten	30,00	-	-	-	-	-	-	-	10,00	20,00
5.2 Partnerfortbildung durch Dritte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>6 Sonstige Einzelkosten</b>	<b>699.319,71</b>	<b>27.577,07</b>	<b>65.591,09</b>	<b>85.168,37</b>	<b>90.480,68</b>	<b>82.885,31</b>	<b>82.160,91</b>	<b>65.656,28</b>	<b>73.800,00</b>	<b>126.000,00</b>
6.1 Direkte Kosten der Zentrale	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.2 Vorbereitungskosten Angebotserstellung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.3 Betriebskosten im Einsatzland	625.297,35	27.201,47	64.552,21	76.024,40	74.620,42	75.302,64	71.513,41	57.082,80	65.000,00	114.000,00
6.4 Sonstige bezogene Fremdleistungen	53.992,36	375,60	1.038,88	7.503,97	11.180,26	6.742,67	10.267,50	6.883,48	7.000,00	3.000,00
6.5 Sonstige Kosten u. Erlöse	20.030,00	-	-	1.640,00	4.680,00	840,00	380,00	1.690,00	1.800,00	9.000,00
<b>7 Summe Einzelkosten</b>	<b>5.851.925,00</b>	<b>196.734,47</b>	<b>847.979,30</b>	<b>1.150.108,27</b>	<b>776.829,48</b>	<b>547.630,85</b>	<b>558.581,14</b>	<b>449.219,15</b>	<b>528.485,00</b>	<b>796.357,34</b>
<b>8 Stellenbezogene Gemeinkosten</b>	<b>8.961,47</b>	<b>81,58</b>	<b>863,68</b>	<b>2.030,89</b>	<b>1.546,42</b>	<b>1.739,40</b>	<b>636,92</b>	<b>41,58</b>	<b>41,00</b>	<b>1.980,00</b>
8.1 Personal Gemeinkosten (1.1.1, 1.1.3)	7.814,20	-	831,48	1.259,82	1.523,38	1.664,62	599,14	0,76	-	1.935,00
8.2 Sachgüter Gemeinkosten (3.1.1.1, 3.2.1)	1.147,27	81,58	32,20	771,07	23,04	74,78	37,78	40,82	41,00	45,00
<b>9 Herstellkosten</b>	<b>5.860.886,47</b>	<b>196.816,05</b>	<b>848.842,98</b>	<b>1.152.139,16</b>	<b>778.375,90</b>	<b>549.370,25</b>	<b>559.218,06</b>	<b>449.260,73</b>	<b>528.526,00</b>	<b>798.337,34</b>
<b>10 Verwaltungsgemeinkosten</b>	<b>543.720,13</b>	<b>22.299,40</b>	<b>90.755,81</b>	<b>63.119,69</b>	<b>61.086,75</b>	<b>62.312,37</b>	<b>57.669,64</b>	<b>44.024,54</b>	<b>63.591,01</b>	<b>78.860,92</b>
10.1 Allgemeine VGK (9. ohne 4.)	455.242,68	20.966,20	83.199,67	23.091,35	46.925,64	57.142,61	52.894,77	41.094,81	60.551,01	69.376,62
10.2 Nahrungsmittel VGK (3.1.1.2, 3.1.2.2, 3.1.3.2)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10.3 Finanzierungs VGK (4.)	88.477,45	1.333,20	7.556,14	40.028,34	14.161,11	5.169,76	4.774,87	2.929,73	3.040,00	9.484,30
<b>11 Selbstkosten</b>	<b>6.404.606,60</b>	<b>219.115,45</b>	<b>939.598,79</b>	<b>1.215.258,85</b>	<b>839.462,65</b>	<b>611.682,62</b>	<b>616.887,70</b>	<b>493.285,27</b>	<b>592.117,01</b>	<b>877.198,26</b>
<b>12 Kalkulatorischer Gewinn</b>	<b>64.044,82</b>	<b>2.190,12</b>	<b>9.395,99</b>	<b>12.152,39</b>	<b>8.394,62</b>	<b>6.116,82</b>	<b>6.168,87</b>	<b>4.932,86</b>	<b>5.921,17</b>	<b>8.771,98</b>
<b>13 Selbstkostenpreis</b>	<b>6.468.651,42</b>	<b>221.305,57</b>	<b>948.994,78</b>	<b>1.227.411,24</b>	<b>847.857,27</b>	<b>617.799,44</b>	<b>623.056,57</b>	<b>498.218,13</b>	<b>598.038,18</b>	<b>885.970,24</b>
<b>14 Umsatzsteuer (Ust.)</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>15 Angebotsschätzpreis</b>	<b>6.468.651,42</b>	<b>221.305,57</b>	<b>948.994,78</b>	<b>1.227.411,24</b>	<b>847.857,27</b>	<b>617.799,44</b>	<b>623.056,57</b>	<b>498.218,13</b>	<b>598.038,18</b>	<b>885.970,24</b>
<b>Mittelabflussplanung</b>		<b>2016 IST</b>	<b>2017 IST</b>	<b>2018 IST</b>	<b>2019 IST</b>	<b>2020 IST</b>	<b>2021 IST</b>	<b>2022 IST</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
<b>Jährlicher Barmittelbedarf</b>		<b>233.922,59 €</b>	<b>887.832,71 €</b>	<b>1.264.943,21 €</b>	<b>820.504,78 €</b>	<b>638.461,73 €</b>	<b>622.714,44 €</b>	<b>445.205,16 €</b>	<b>595.000,00 €</b>	<b>960.066,80 €</b>

Anmerkung "Fachkräfte Einsatz": Inkl. aller Sozialabgaben, betrieblicher Altersversorgung, ggf. zusätzlicher Monatsgehälter etc.  
Anmerkung "Umsatzsteuer": Ist die GlZ nach Auffassung der zuständigen Finanzbehörde umsatzsteuerpflichtig, obwohl die Leistung nach Meinung der Gesellschaft nicht steuerbar war, oder wurde der berechnete Umsatzsteuersatz zu niedrig angesetzt, so ist die Gesellschaft zu Nachforderungen berechtigt. Erstattete Umsatzsteuer wird dem Auftraggeber zurückerstattet.



2.7 Sonstige projektbezogene Reisekosten			1.623,65	57,68	1.329,26	105,06	-	131,65	-	-	-	-
<b>3 Sachbeschaffung inkl. Bau</b>			<b>217.831,86</b>	<b>30.131,53</b>	<b>217.988,90</b>	<b>- 139.730,10</b>	<b>13.815,16</b>	<b>14.288,37</b>	<b>17.879,81</b>	<b>16.858,19</b>	<b>10.600,00</b>	<b>36.000,00</b>
3.1 Sachbeschaffung inkl. Verbrauchsmaterial			217.831,86	30.131,53	217.988,90	- 139.730,10	13.815,16	14.288,37	17.879,81	16.858,19	10.600,00	36.000,00
3.1.1 Sachbeschaffung zentral			27.287,47	2.266,24	894,44	18.359,04	640,09	1.557,98	662,66	907,02	1.000,00	1.000,00
3.1.1.1 Sachbeschaffung zentral			27.287,47	2.266,24	894,44	18.359,04	640,09	1.557,98	662,66	907,02	1.000,00	1.000,00
Sachgüter IST Kosten	7,00	SONST	25.287,47	2.266,24	894,44	18.359,04	640,09	1.557,98	662,66	907,02	-	-
Hochrechnung 2023	1,00	SONST	1.000,00	-	-	-	-	-	-	-	1.000,00	-
Planung 2024	1,00	SONST	1.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	1.000,00
3.1.1.2 Nahrungsmittel zentral (nur bis 2012 gültig)			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3.1.2 Sachbeschaffung lokal			190.544,39	27.865,29	217.094,46	- 158.089,14	13.175,07	12.730,39	17.217,15	15.951,17	9.600,00	35.000,00
3.1.2.1 Sachbeschaffung lokal			190.544,39	27.865,29	217.094,46	- 158.089,14	13.175,07	12.730,39	17.217,15	15.951,17	9.600,00	35.000,00
Sachg. lokal IST Kosten	7,00	SONST	145.944,39	27.865,29	217.094,46	- 158.089,14	13.175,07	12.730,39	17.217,15	15.951,17	-	-
Hochrechnung 2023	1,00	SONST	9.600,00	-	-	-	-	-	-	-	9.600,00	-
Planung 2024	1,00	SONST	35.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	35.000,00
3.1.2.2 Nahrungsmittel lokal (nur bis 2012 gültig)			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3.1.3 Sachbeschaffung über AN			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3.1.3.1 Sachbeschaffung über AN			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3.1.3.2 Nahrungsmittel AN (nur bis 2012 gültig)			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3.2 Bauverträge und Baubeschaffungen			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3.2.1 Sachbeschaffung Bau zentral			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3.2.2 Bauverträge zentral			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3.2.3 Sachbeschaffung Bau lokal			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3.2.4 Bauverträge lokal			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>4 Finanzierungen</b>			<b>2.226.050,13</b>	<b>34.184,60</b>	<b>198.845,58</b>	<b>953.055,87</b>	<b>363.105,48</b>	<b>126.091,66</b>	<b>125.654,45</b>	<b>88.779,99</b>	<b>80.000,00</b>	<b>256.332,50</b>
4.1 Finanzierung über Partner Ust.-frei			2.226.050,13	34.184,60	198.845,58	953.055,87	363.105,48	126.091,66	125.654,45	88.779,99	80.000,00	256.332,50
Finanzierung IST Kosten	7,00	SONST	1.889.717,63	34.184,60	198.845,58	953.055,87	363.105,48	126.091,66	125.654,45	88.779,99	-	-
Hochrechnung 2023	1,00	SONST	80.000,00	-	-	-	-	-	-	-	80.000,00	-
Planung 2024 Baden Württemberg BW	19,11	SONST	14.332,50	-	-	-	-	-	-	-	-	14.332,50
Planung 2024 Berlin BE	10,00	SONST	7.500,00	-	-	-	-	-	-	-	-	7.500,00
Planung 2024 Bremen HB	5,00	SONST	3.750,00	-	-	-	-	-	-	-	-	3.750,00
Planung 2024 Niedersachsen NI	10,00	SONST	7.500,00	-	-	-	-	-	-	-	-	7.500,00
Planung 2024 Nordrhein-Westfalen NW	75,00	SONST	56.250,00	-	-	-	-	-	-	-	-	56.250,00
Planung 2024 Sachsen SN	20,00	SONST	15.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	15.000,00
Planung 2024 Sachsen-Anhalt ST	6,00	SONST	4.500,00	-	-	-	-	-	-	-	-	4.500,00
Planung 2024 Schleswig-Holstein SH	5,00	SONST	3.750,00	-	-	-	-	-	-	-	-	3.750,00
Planung 2024 Thüringen TH	5,00	SONST	3.750,00	-	-	-	-	-	-	-	-	3.750,00
Planung 2024 Fördersumme OFil	1,00	SONST	100.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	100.000,00
Planung 2024 Einheimische Fälle	1,00	SONST	30.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	30.000,00
Planung 2024 Besonders vulnerable Rückkehrerinnen u. Rückk	1,00	SONST	10.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	10.000,00
4.2 Finanzierung über GIZ abgewickelt (örtl. Zuschüsse)			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4.3 Finanzierung über andere Geber abgewickelt			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4.3.1 Finanzierung Ust.-pflichtig			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4.3.2 Finanzierung Ust.-frei			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4.4 Grants u. Zuschüsse (deutsch u. international)			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4.4.1 Grants u. Zuschüsse Ust.-pflichtig			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4.4.2 Grants u. Zuschüsse Ust.-frei			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4.5 Stipendien für Teilnehmer HCD-Formate			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4.6 Finanzierung über Partner (Ust.-pflichtig)			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>5 HCD-Formate: Teilnehmerbezogene Kosten</b>			<b>30,00</b>	-	-	-	-	-	-	-	<b>10,00</b>	<b>20,00</b>
5.1 Teilnehmerbezogene Kosten			30,00	-	-	-	-	-	-	-	10,00	20,00
5.1.1 Reisen TN			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5.1.2 Wohnraum inkl. Nebenkosten TN			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5.1.3 Versicherungen TN			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5.1.4 Sonstige teilnehmerbezogene Kosten			30,00	-	-	-	-	-	-	-	10,00	20,00
Hochrechnung 2023	1,00	SONST	10,00	-	-	-	-	-	-	-	10,00	-
Planung 2024	1,00	SONST	20,00	-	-	-	-	-	-	-	-	20,00
5.1.5 Verrechnungen Raum/Unterkunft/Verpflegung			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5.1.5.1 Verrechnung Raum			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5.1.5.2 Verrechnung Unterkunft			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5.1.5.3 Verrechnung Verpflegung			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5.2 Partnerfortbildung durch Dritte			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>6 Sonstige Einzelkosten</b>			<b>699.319,71</b>	<b>27.577,07</b>	<b>65.591,09</b>	<b>85.168,37</b>	<b>90.480,68</b>	<b>82.885,31</b>	<b>82.160,91</b>	<b>65.656,28</b>	<b>73.800,00</b>	<b>126.000,00</b>
6.1 Direkte Kosten der Zentrale			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.2 Vorbereitungskosten Angebotserstellung			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.3 Betriebskosten im Einsatzland			625.297,35	27.201,47	64.552,21	76.024,40	74.620,42	75.302,64	71.513,41	57.082,80	65.000,00	114.000,00
Betriebsk. IST Kosten	7,00	SONST	446.297,35	27.201,47	64.552,21	76.024,40	74.620,42	75.302,64	71.513,41	57.082,80	-	-

Hochrechnung 2023	1,00	SONST	65.000,00	-	-	-	-	-	-	-	65.000,00	-
Planung 2024	1,00	SONST	114.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	114.000,00
<b>6.4 Sonstige bezogene Fremdleistungen</b>			<b>53.992,36</b>	<b>375,60</b>	<b>1.038,88</b>	<b>7.503,97</b>	<b>11.180,26</b>	<b>6.742,67</b>	<b>10.267,50</b>	<b>6.883,48</b>	<b>7.000,00</b>	<b>3.000,00</b>
<b>6.4.1 Sonstige Fremdleistungen</b>			<b>53.992,36</b>	<b>375,60</b>	<b>1.038,88</b>	<b>7.503,97</b>	<b>11.180,26</b>	<b>6.742,67</b>	<b>10.267,50</b>	<b>6.883,48</b>	<b>7.000,00</b>	<b>3.000,00</b>
Sonstige Fremdl. IST Kosten	7,00	SONST	43.992,36	375,60	1.038,88	7.503,97	11.180,26	6.742,67	10.267,50	6.883,48	-	-
Hochrechnung 2023	1,00	SONST	7.000,00	-	-	-	-	-	-	-	7.000,00	-
Planung 2024	1,00	SONST	3.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	3.000,00
<b>6.4.2 Sonstige Fremdleistungen für HCD</b>			<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>6.5 Sonstige Kosten u. Erlöse</b>			<b>20.030,00</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>1.640,00</b>	<b>4.680,00</b>	<b>840,00</b>	<b>380,00</b>	<b>1.690,00</b>	<b>1.800,00</b>	<b>9.000,00</b>
Sonstige K. IST Kosten	5,00	SONST	9.230,00	-	-	1.640,00	4.680,00	840,00	380,00	1.690,00	-	-
Hochrechnung 2023	1,00	SONST	1.800,00	-	-	-	-	-	-	-	1.800,00	-
Planung 2024	1,00	SONST	9.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	9.000,00
<b>7 Summe Einzelkosten</b>			<b>5.851.925,00</b>	<b>196.734,47</b>	<b>847.979,30</b>	<b>1.150.108,27</b>	<b>776.829,48</b>	<b>547.630,85</b>	<b>558.581,14</b>	<b>449.219,15</b>	<b>528.485,00</b>	<b>796.357,34</b>
<b>8 Stellenbezogene Gemeinkosten</b>			<b>8.961,47</b>	<b>81,58</b>	<b>863,68</b>	<b>2.030,89</b>	<b>1.546,42</b>	<b>1.739,40</b>	<b>636,92</b>	<b>41,58</b>	<b>41,00</b>	<b>1.980,00</b>
8.1 Personal Gemeinkosten (1.1.1. 1.1.3)	4,50	%	7.814,20	-	831,48	1.259,82	1.523,38	1.664,62	599,14	0,76	-	1.935,00
8.2 Sachgüter Gemeinkosten (3.1.1.1. 3.2.1)	4,50	%	1.147,27	81,58	32,20	771,07	23,04	74,78	37,78	40,82	41,00	45,00
<b>9 Herstellkosten</b>			<b>5.860.886,47</b>	<b>196.816,05</b>	<b>848.842,98</b>	<b>1.152.139,16</b>	<b>778.375,90</b>	<b>549.370,25</b>	<b>559.218,06</b>	<b>449.260,73</b>	<b>528.526,00</b>	<b>798.337,34</b>
<b>10 Verwaltungsgemeinkosten</b>			<b>543.720,13</b>	<b>22.299,40</b>	<b>90.755,81</b>	<b>63.119,69</b>	<b>61.086,75</b>	<b>62.312,37</b>	<b>57.669,64</b>	<b>44.024,54</b>	<b>63.591,01</b>	<b>78.860,92</b>
10.1 Allgemeine VGK (9. ohne 4.)	12,80	%	455.242,68	20.966,20	83.199,67	23.091,35	46.925,64	57.142,61	52.894,77	41.094,81	60.551,01	69.376,62
10.2 Nahrungsmittel VGK (3.1.1.2. 3.1.2.2. 3.1.3.2)	0,00	%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10.3 Finanzierungs VGK (4.)	3,70	%	88.477,45	1.333,20	7.556,14	40.028,34	14.161,11	5.169,76	4.774,87	2.929,73	3.040,00	9.484,30
<b>11 Selbstkosten</b>			<b>6.404.606,60</b>	<b>219.115,45</b>	<b>939.598,79</b>	<b>1.215.258,85</b>	<b>839.462,65</b>	<b>611.682,62</b>	<b>616.887,70</b>	<b>493.285,27</b>	<b>592.117,01</b>	<b>877.198,26</b>
12 Kalkulatorischer Gewinn	1,00	%	64.044,82	2.190,12	9.395,99	12.152,39	8.394,62	6.116,82	6.168,87	4.932,86	5.921,17	8.771,98
<b>13 Selbstkostenpreis</b>			<b>6.468.651,42</b>	<b>221.305,57</b>	<b>948.994,78</b>	<b>1.227.411,24</b>	<b>847.857,27</b>	<b>617.799,44</b>	<b>623.056,57</b>	<b>498.218,13</b>	<b>598.038,18</b>	<b>885.970,24</b>
14 Umsatzsteuer (Ust.)	0,00	%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>15 Angebotsschätzpreis</b>			<b>6.468.651,42</b>	<b>221.305,57</b>	<b>948.994,78</b>	<b>1.227.411,24</b>	<b>847.857,27</b>	<b>617.799,44</b>	<b>623.056,57</b>	<b>498.218,13</b>	<b>598.038,18</b>	<b>885.970,24</b>



## **8. ÄNDERUNGSANGEBOT**

**Zur Implementierung des Vorhabens  
Reintegrationsprojekt URA**

***GIZ-Projektnummer: 2016.9055.1***

**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90461 Nürnberg**

*Referat 72D*

eingereicht durch:

*Deutsche Gesellschaft  
für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH*

am: 20.12.2023

## **Inhalt**

<b>1. Kurzbeschreibung des Vorhabens und des deutschen Beitrags</b>	<b>2</b>
<b>2. Ziel des Vorhabens</b>	<b>4</b>
<b>3. Gestaltung des Vorhabens</b>	<b>5</b>
<b>4. Projektmanagement und -verantwortung</b>	<b>7</b>
<b>5. Träger- und Partnerstruktur</b>	<b>9</b>
<b>6. Projektlaufzeit</b>	<b>9</b>
<b>7. Personalkonzept</b>	<b>9</b>
<b>8. Liegenschaften, Projekteigentum und Fahrzeuge</b>	<b>12</b>
<b>9. Logoverwendung und Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>12</b>
<b>10. Gesamtschätzkosten und Finanzierung</b>	<b>13</b>
<b>11. Haftungsausschluss</b>	<b>14</b>

## **Anlagen:**

Tabelle Leistungsindikatoren

Kostenschätzung

Mengengerüst

## 1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

<b>Umsetzungszeitraum</b>	01.08.2016 - 31.12.2024
<b>Vertragslaufzeit</b>	01.08.2016 - 30.06.2025
<b>Auftraggeber</b>	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
<b>Partner des Auftraggebers</b>	Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen (auf Grundlage einer jährlichen Verwaltungsvereinbarung des BAMF mit den Bundesländern) Office Français de l'Immigration et de l'Integration (auf Grundlage einer Partnerschaftsvereinbarung zwischen BAMF und OFII).
<b>Durchführungsorganisation</b>	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
<b>Zielgruppen</b>	<u>Baustein 1:</u> Rückgeführte Personen <u>Baustein 2:</u> Freiwillige Rückkehrer*innen <u>Baustein 3:</u> Einheimische <u>Baustein 4:</u> Rückkehrer*innen aus Frankreich
<b>Gesamtkosten</b>	<b>Gesamtkosten:</b> <b>6.468.651,42 EUR</b>  <b>Auftragswert 2024:</b> <b>885.970,24 EUR</b>
<b>Projektbeschreibung/Leistungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– umfassende Sozialberatung</li><li>– psychologische Betreuung</li><li>– Soforthilfemaßnahmen</li><li>– Reintegrationsmaßnahmen</li><li>– Arbeitsfördermaßnahmen</li><li>– Abwicklung der OFII-Komponente</li></ul>



– Wissenstransfer gemäß vereinbartem Konzept<sup>1</sup>

Während im Vergleich zu Beginn des Jahres 2015 die Anzahl der Asylanträge von Kosovar\*innen in Deutschland sinkt, kehren nun vermehrt Migrant\*innen in ihr Heimatland zurück. Viele Kosovar\*innen, die Ende 2014/Anfang 2015 in Deutschland Asyl beantragten, sind aufgrund ihrer schlechten wirtschaftlichen Situation nach Deutschland migriert in der Hoffnung, in Deutschland Arbeit zu finden. Viele haben ihr Eigentum verkauft, um die Reise nach Deutschland zu finanzieren. Zusätzlich kommen zu den – freiwilligen und zurückgeführten – Rückkehrenden aus der letzten Migrationswelle Rückkehrende hinzu, die bereits eine längere Zeit in Deutschland verbracht haben. Zu den wirtschaftlichen Herausforderungen der Reintegration der Rückkehrer\*innen spielen bei dieser Gruppe auch verschiedene soziale Hürden in die Reintegration hinein.

URA ist das Folgeprojekt eines Rückkehrprojektes, das 2006-2008 von der Europäischen Kommission gefördert wurde. Seit 2009 wird das Projekt aus Bundes- und Landesmitteln gefördert und vom BAMF umgesetzt. Die oben beschriebene Entwicklung führte im Jahr 2016 dazu, dass erstmals über 5.000 Rückkehrerinnen und Rückkehrer Leistungen des Projektes URA in Anspruch genommen haben.

Ziel des Bund-Länder-Reintegrationsprojektes URA ist es, zurückkehrenden Personen die Reintegration in der Republik Kosovo zu erleichtern, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf einer schnellen und nachhaltigen Unterstützung liegt. Zudem soll das Rückkehrmanagement der Republik Kosovo insgesamt weiter gestärkt und nachhaltig gestaltet werden. Schwerpunkt des Projektes ist die Integration in den Arbeitsmarkt und sozial-psychologische Beratung mit dem Ziel der Re-Integration in die lokale Gemeinschaft, sowie die (finanzielle) Unterstützung der Rückkehrenden. Einheimische werden ebenfalls durch das Projekt unterstützt.

Das Projekt URA wird seit dem 01.01.2009 auf nationaler Ebene durchgeführt und seit dem 01.08.2016, beauftragt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI), durch die GIZ durchgeführt.

Seit Oktober 2013 bestand zudem eine Kooperation mit der französischen Partnerbehörde OFII. Für freiwillige Rückkehrende aus Frankreich stellte die OFII entsprechende Dokumente über die Förderfähigkeit der zurückkehrenden Personen vor der Ausreise aus Frankreich aus, mit denen sich die Rückkehrer\*innen im Rückkehrzentrum registrieren lassen konnten. Das Partnerschaftsabkommen zwischen BAMF und OFII endet zum 31.12.2023. Rückkehrende, die sich 2023 registrieren ließen und von OFII als förderfähig befunden wurden können noch bis einschließlich 30.06.2023 Reintegrationsleistungen durch URA erhalten.

Vor dem Hintergrund sinkender Rückkehrendenzahlen traf das BMI 2023 die Entscheidung, URA Kosovo in einem ca. dreijährigen Prozess an die kosovarischen Behörden zu übergeben. Aufgrund der langjährigen Erfahrung und Expertise bei der Reintegration von Rückkehrenden wird das Projektteam von URA Kosovo eine wichtige Rolle beim Wissenstransfer in die kosovarischen Partnerbehörden einnehmen. Es wird im Projektjahr 2024 entsprechende Maßnahmen entwickeln und durchführen.

---

<sup>1</sup> Das Konzept zum Wissenstransfer inklusive der vorgesehenen Maßnahmen und zeitlichen Abläufe wird zwischen BAMF/BMI, GIZ und den beteiligten kosovarischen Akteur\*innen abgestimmt. Es ist als wandelbares Dokument zu betrachten, das je nach festgestelltem Bedarf und in Abstimmung angepasst werden kann.

## 2. Ziel des Vorhabens

Das Projekt URA ist ein Beitrag zum integrierten Rückkehrmanagement für Rückkehrende nach Kosovo, u.a. auch zur Bewältigung der Auswirkungen der Flüchtlingskrise von 2015. Ziel der Kooperation zwischen BAMF und GIZ ist es, im Rahmen der Rückkehr- und Reintegrationsförderung im URA-Projekt den kohärenten Ansatz hinsichtlich der Entwicklungszusammenarbeit weiter auszubauen und das Projekt fortzuführen. Durch eine Kooperation zwischen beiden Institutionen können Schnittmengen bei der Reintegration von Rückkehrenden mit anderen von der GIZ umgesetzten Vorhaben, wie dem Globalvorhaben *„Zentrum für Migration und Entwicklung“*, oder dem Regionalprojekt *„SoRI“ - Social Inclusion of Disadvantaged Groups in the Western Balkan* effektiver genutzt werden. Dies betrifft z.B.

- schnellere, aber auch nachhaltigere Vermittlungen in den Arbeitsmarkt
- Fachkräfteförderungen
- Förderungen Geringqualifizierter
- Beratungen zu legalen Migrationsmöglichkeiten
- Abstimmungsprozesse unter Beteiligung und Initiative des kosovarischen Ministeriums für Finanzen, Arbeit und Soziale Wohlfahrt und des kosovarischen Innenministeriums, insbesondere der dem Innenministerium unterstellten Abteilung für Reintegration von Rückkehrenden und Integration von Ausländern.

Projektziel ist die Unterstützung von bis zu 300 Rückkehrenden aus deutschen Bundesländern und 76 Familien aus Frankreich sowie mindestens 100 Einheimischen im Jahr 2024.<sup>2</sup>

Auf Basis der genannten Planzahlen wird der Personalbedarf für das Rückkehrzentrum berechnet. Die Fördersumme für die finanziellen Reintegrationsleistungen ergibt sich aus den von den Ländern angemeldeten Reintegrationspaketen. Ein Reintegrationspaket in Höhe von 785 EUR (750 EUR Netto) entspricht der Förderung für eine/n Rückkehrer\*in (bis zu 3000 EUR pro Familie). Überschüssige Finanzmittel können in Absprache mit dem Bundesamt und dem jeweiligen Bundesland für weitere Förderleistungen verwendet werden. Eine Finanzierung von Rückkehrenden aus Mitteln eines anderen Bundeslandes ist nicht möglich.

Es sollen vor allem schutzbedürftige Personengruppen bevorzugt unterstützt werden, für die anzunehmen ist, dass deren Wiedereingliederung in die Republik Kosovo, zum Beispiel aufgrund ihrer Volksgruppenzugehörigkeit, erschwert wird.

Die bei der Reintegration finanziell aufgewendeten Mittel müssen Bundesland- und Fallbezogen abgerechnet werden. Die am Projekt beteiligten Länder haben jederzeit das Recht den aktuellen Sachstand hinsichtlich der finanziellen Förderung zu erfragen.

Die finanzielle Förderleistung richtet sich an freiwillige Rückkehrende sowie an rückgeführte Personen. Personen, die aus anderen als mit dem BAMF kooperierenden Partner-Bundesländern in die Republik Kosovo zurückkehren, sind von den regulären finanziellen Hilfsangeboten des Projektes auszuschließen. Ihnen kann jedoch eine unentgeltliche

<sup>2</sup> Die genannten Personenzahlen sind kalkulatorische Größen für die jährliche Budgetplanung. Tatsächlich können mit den entsprechenden finanziellen Mitteln mehr Rückkehrer\*innen bzw. Einheimische gefördert werden.

Beratung angeboten werden. Bei Vorliegen einer besonders stark ausgeprägten Vulnerabilität können diese Rückkehrende in Ausnahmefällen eine finanzielle Unterstützung über den Härtefallfonds im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch das BAMF erhalten. Die Bewilligung der Förderung obliegt dem BAMF.

Auch ein Spektrum an Unterstützungsleistungen (insbesondere bezogen auf den Arbeitsmarkt und die Nothilfen) für einheimische Personen wird angeboten. Dies erfolgt einerseits, um Konfliktpotentiale zwischen Rückkehrenden und Einheimischen zu vermeiden, andererseits um irreguläre Migration von Menschen in schwierigen Lebenssituationen zu verhindern. Hilfeleistungen im Rahmen der Rückkehrförderung dürfen grundsätzlich nur rückkehrenden Personen gewährt werden, die ab dem 01.01.2024 erstmalig Unterstützungsleistungen spätestens acht Wochen nach ihrer Rückkehr in die Republik Kosovo beantragen bzw. bereits als förderfähige Rückkehrende registriert sind<sup>3</sup>. Die Unterstützungsmaßnahmen und ggf. deren finanzielle Höhe richten sich jeweils nach den individuellen Bedürfnissen des Einzelfalls. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Darüber hinaus werden bis zu 76 französische Fälle im Jahr gefördert. Schwerpunkt der Arbeit ist die soziale, arbeitsmarktbezogene und psychologische Beratung der Rückkehrenden. Im Jahr 2024 können nur noch jene französischen Fälle betreut und gefördert werden, die sich bis einschließlich 31.12.2023 im URA-Rückkehrzentrum registriert haben und von OFII als förderfähig befunden wurden. Die Kosten sind separat zu erfassen und gegenüber dem BAMF abzurechnen.

### **3. Gestaltung des Vorhabens**

#### **Arbeitsfelder / Fördermaßnahmen**

Schwerpunkt des Projektes URA sind die Beratungsleistungen. Hierzu gehören in allen drei Bausteinen die Sozialberatung, die Berufs- bzw. Arbeitsberatung und die psychologische Beratung.

Darüber hinaus können in allen drei Bausteinen (Rückkehrende sowie Einheimische) folgende finanzielle Leistungen gewährt werden:

- Soforthilfen: Fahrtkosten zum Beratungszentrum, Medizinkostenzuschuss
- Fortbildungshilfen: Schüler-Grundausstattung, Lehrer\*innen auf Honorarbasis (Förderunterricht für besonders bedürftige, schulpflichtige Kinder)
- Vermittlungshilfen: Lohnkostenzuschüsse für Maßnahmen zur Integrierung in den Arbeitsmarkt

In den Bausteinen 1 und 2 (Rückkehrende) können folgende weitere finanzielle Leistungen gewährt werden:

- Soforthilfen: Überbrückungsgeld, Behandlungs- und Medizinkostenzuschüsse, Mietkostenzuschüsse, Einrichtungskostenzuschuss, Fahrtkosten

<sup>3</sup> Der erforderliche ununterbrochene Aufenthalt in Deutschland ist zu beachten. Andernfalls ist davon auszugehen, dass ein Reintegrationsbedarf nicht besteht.

### Reintegrationsmaßnahmen:

- Reintegrationsmaßnahmen speziell für Kinder und Jugendliche: Schul-Grundausrüstungen, Sprachkurse, Lehrer\*in auf Honorarbasis, soziale Teilhabe (Freizeitaktivitäten und Vereinsmitgliedschaften)

### Arbeitsförderungsmaßnahmen:

- Schulungskosten für einen Sprachkurs, Ausbildungskosten für eine theoretische Ausbildung, Ausbildungsbeihilfen für eine theoretische und praktische Ausbildung, Lohnkostenzuschuss, Kinderbetreuung für Berufstätige
- Nur in den Bausteinen 2 und 3 (freiwillige Rückkehrende und Einheimische) können folgende Leistungen gewährt werden: Existenzgründungen: Ausbildungskosten für Existenzgründer\*innen, Ausbildungsbeihilfen für Existenzgründer\*innen, Startgeld für Existenzgründer\*innen, Vorbereitung auf staatliche Existenzförderung.

Bei besonders vulnerablen Personengruppen kann zudem eine erweiterte Förderung stattfinden, wenn eine Einzelfallprüfung ergibt, dass diese notwendig ist.

Im Baustein 3 (Einheimische) können darüber hinaus Grundbedarfspakete angeschafft werden.

### **Erläuterungen zu den einzelnen Leistungsfeldern:**

- Das **Überbrückungsgeld** dient den Rückkehrenden für die erste Zeit unmittelbar nach ihrer Rückkehr. Mit den Mitteln werden beispielsweise u.a. Lebensmittel und/oder Hygieneartikel beschafft. In Einzelfällen werden auch die Gebühren für die Beschaffung von persönlichen Dokumenten damit beglichen. Sich in Notsituationen befindliche Personen und Familien können Grundbedarfspakete zur Verfügung gestellt bekommen.
- Der **Mietkostenzuschuss** und die **Beratungen zur Wohnungssuche** sind von wichtiger Bedeutung, da nur wenige Personen bei der Rückkehr über die entsprechenden sozialen Strukturen und Vernetzungen verfügen, die es ihnen ermöglichen, ohne fremde Hilfe ein Zimmer bzw. eine Wohnung zu finanzieren.
- Der **Zuschuss zu den Behandlungskosten** oder zum Kauf von Medikamenten ist häufig erforderlich, da Patient\*innen häufig Zuzahlungen leisten oder die Kosten für Medikamente selbst tragen müssen.
- Die **Einrichtungskosten** sind ebenfalls ein wichtiges Element zur Reintegration, da Wohnungen bei der Anmietung häufig nicht oder nur unzureichend möbliert sind.
- Im Rahmen des **Fahrtkostenzuschusses** kann eine Teilerstattung der Fahrtkosten zum Rückkehrzentrum gewährt werden. Darüber hinaus gibt es einen weiteren Fahrtkostenzuschuss für besonders schutzbedürftige Rückkehrende, um ihnen z.B. die Teilnahme an einem Sprachkurs oder auch eine psychologische Betreuung im Rückkehrzentrum zu ermöglichen.
- Die Notwendigkeit für einen **Sprachkurs** kann sich daraus ergeben, dass Rückkehrende, insbesondere zurückkehrende Kinder und Jugendliche lange Zeit in Deutschland waren und dadurch Sprachdefizite aufweisen, die eine schnelle und erfolgreiche Eingliederung in das kosovarische Schulsystem erschweren.

- Unter den Begriff der **Fortbildungshilfen** fallen die **Schüler-Grundausstattungen**, die Schulungskosten für **Sprachkurse** und die **Ausbildungskosten** und **-beihilfe** für eine theoretische sowie für eine praktische Berufsbildung.
- Maßnahmen zur **Arbeitsvermittlung** werden ebenfalls durchgeführt und können durch einen **Gehaltszuschuss** gefördert werden, wobei regelmäßig bei Rückkehrenden die Notwendigkeit einer **Ausbildungsmaßnahme** geprüft wird. Bei freiwilligen Rückkehrenden und Einheimischen können auch **Existenzförderungsleistungen** nebst etwaiger **Ausbildungsmaßnahmen** gewährt werden. Zudem soll die Reintegration von Familien und Alleinerziehenden in den Arbeitsmarkt durch die Gewährleistung einer **Kinderbetreuung** gefördert werden. Zu diesem Zweck übernimmt URA in den ersten Monaten einer Beschäftigung bzw. beruflichen Weiterbildung die Kosten für Krippe bzw. Kindergarten.
- Die im Rahmen des **Bausteins 3** förderfähigen **Grundbedarfspakete** umfassen die Anschaffung von Lebensmitteln/Hygieneartikeln/Heizmaterial und sonstigen Bedarfsartikeln für Personen und Familien in Notsituationen. Darüber hinaus zielt das Projekt insbesondere auch auf die Reintegration von Kindern und Jugendlichen ab und übernimmt zu diesem Zweck die Kosten für Vereinsmitgliedschaften und andere Freizeitaktivitäten, um eine soziale Teilhabe zu fördern.

Bei Bedarf können nach Absprache mit den Bundesländern weitere über den o.g. Katalog hinausgehende Leistungen festgelegt werden.

Bei den vorstehend genannten möglichen Fördermaßnahmen besteht in keinem Fall für die Antragstellenden ein Rechtsanspruch auf Unterstützung.

Die Förderleistungen für eine nachhaltige Reintegration durch URA Kosovo können Rückkehrenden nur einmalig und grundsätzlich nur für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten nach Ankunft in Kosovo gewährt werden

Die GIZ prüft bei der Registrierung der KlientInnen, ob diese bereits zu einem früheren Zeitpunkt unter einem anderem internen Fallaktenzeichen registriert und gefördert wurden, um eine mögliche Doppelförderung auszuschließen.

#### **4. Projektmanagement und -verantwortung**

Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit der Durchführung des in dieser Projektvereinbarung dargestellten Projekts beauftragt. Das Projekt wird durch die GIZ nach Vorgaben dieser Projektvereinbarung durchgeführt. Die strukturelle Eigenständigkeit und Unabhängigkeit von URA Kosovo als Reintegrationsprojekt des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von anderen Projekten und Maßnahmen wird dabei durch die GIZ jederzeit sichergestellt. Der Generalvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der GIZ (ehemals „GTZ“) vom 10./19.11.2003 findet entsprechende Anwendung, soweit nicht im Folgenden etwas anderes vereinbart wird.

Die Auftragsverantwortung für die Durchführung des Projekts wird von der Auftragsverantwortlichen ausgeübt. Eine Übertragung der Auftragsverantwortung auf eine andere Person, die bei der GIZ dauerhaft angestellt ist, ist in Absprache und mit Einverständnis des BAMF möglich. Bei Übertragung der Auftragsverantwortung sollte sichergestellt sein, dass

die vorgeschlagene Person ein breites Erfahrungsspektrum hat. Der oder die Auftragsverantwortliche (AV) fungiert als Ansprechpartner der GIZ für den Auftraggeber BAMF.

Der / die **Auftragsverantwortliche** (bis zu 35%) übernimmt folgende Aufgaben:

- Gesamtverantwortung für die gemäß der Leistungsbeschreibung dargestellte Umsetzung des Projektes
- Sicherstellung und Gesamtaufsicht über den vertragsgemäßen Einsatz der Finanzmittel, insbesondere Sicherstellung der fachlichen Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung (Konformität mit „Prozessen und Regeln (P+R)“ und landesspezifischen Vorgaben der GIZ)
- Gesamtaufsicht über die Sicherstellung der unterschiedlichen Budgetvorgaben der Rückkehrenden aus Frankreich und Deutschland
- Management und Umsetzung des deutschen Beitrags, Management der zur Zielerreichung erforderlichen Ressourcen (Operationsplanung, Personaleinsatzplanung, Finanzmittel und Sachgüter)
- Personalführung (kann auch teilweise an die/den Koordinator\*in übertragen werden)
- Sachgerechte Zulieferung an die GIZ Büros aller für die kaufmännische Abwicklung und Qualitätssicherung notwendigen Unterlagen, Belege etc.
- Strategische Aufstellung des Projektes in enger Absprache mit RL 72D insbesondere Kohärenz und projektübergreifende Planung zu anderen Projekten mit Rückkehrerkomponente sowie Sicherstellung der Beibehaltung des wesentlichen Charakters des Projektes
- Der/Die Auftragsverantwortliche ist gleichzeitig verantwortlich für die Umsetzung der GIZ-Programme „Zentrum für Migration und Entwicklung“ und „Migration entwicklungspolitisch gestalten“ in Kosovo. Die Aufgabenverteilung zwischen Auftragsverantwortung und Koordination kann angepasst werden. Das BAMF wird über etwaige Anpassungen informiert.

Der/Die **kosovarische/r Koordinator/in** (100%) übernimmt folgende Aufgaben:

- Verantwortlich für die operative Umsetzung des Projekts
- Repräsentation des Projekts
- Durchführung des operativen Geschäftes bzw. Betriebs von URA Kosovo
- Vorabprüfung der Reintegrationspläne hinsichtlich Qualitätsstandards, Einhaltung der unterschiedlichen Budgetvorgaben für Rückkehrende aus Frankreich und Deutschland
- Kommunikation mit BAMF im Tagesgeschäft
- Zuarbeit für die Berichterstattung gegenüber BAMF
- Kooperation mit den relevanten GIZ-Angeboten im Bereich der Rückkehrförderung
- Sicherstellen der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und Bestimmungen.
- Maßnahmen zum Wissenstransfer bei den kosovarischen Partnerbehörden gemäß vereinbartem Konzept
- Im Vertretungsfall ist eine geeignete Person zur temporären Übernahme der Aufgaben zu bestimmen. Das BAMF wird darüber rechtzeitig informiert.

Ausführlichere Angaben zu Reintegrations- und Projektmanagement entnehmen Sie bitte dem Anhang (Anlage 1).

### Bund-Länder-Sitzung

Je nach Bedarf kann ein- bis zweimal im Jahr eine Bund-Länder-Sitzung zur Abstimmung zwischen den beauftragten Partnern einberufen werden. An den Sitzungen nehmen die GIZ als Implementierungspartner, BMI/BAMF und ggfs. die projektbeteiligten Bundesländer teil. Thematischer Schwerpunkt können u.a. aktuelle Fragen der Projektdurchführung, Anpassungen des Leistungskatalogs, die Vorhabenplanung für das Folgejahr, einschließlich Budget, sowie die Anforderungen der projektbeteiligten Bundesländer sein.

Der umfassende Auskunfts- und Informationsanspruch des BMI und der projektbeteiligten Bundesländer gegenüber der GIZ und dem BAMF zu allen Belangen des Projektes und der Projektdurchführung bleiben unberührt.

### Besondere Regelungen im Hinblick auf Administrativabläufe und den Audit

Die GIZ stellt sicher, dass die Administrativabläufe dem Not-/Soforthilfecharakter des Projektes gerecht werden und eine schnelle Abwicklung ermöglichen, so dass die ersten Reintegrationsmaßnahmen die zurückkehrenden Personen innerhalb von vier Wochen erreichen. Insbesondere wird sichergestellt, dass, sofern notwendig, Bargeldabwicklungen ermöglicht werden und Abweichungen vom regulären Audit GIZ-intern unter Beteiligung der Zuständigen ermöglicht werden. Eine abschließende Aufzählung dieser Auszahlungsfälle kann in einem Annex zu diesem Änderungsangebot vereinbart werden.

## **5. Träger- und Partnerstruktur**

Der politische Träger, das kosovarische Innenministerium, erhält mit Auftragserteilung das Recht, die an ihn zu erbringenden Leistungen unmittelbar von der GIZ zu verlangen. Die GIZ und der politische Träger werden die Einzelheiten in einem Durchführungsvertrag regeln. Der Auftraggeber (BAMF) kann seine Rechte aus dem Vertrag, insbesondere diejenigen nach dem Generalvertrag, ohne Zustimmung des politischen Trägers, des kosovarischen Innenministeriums, ausüben.

## **6. Projektlaufzeit**

Die Laufzeit des Vorhabens beginnt am 01.08.2016 und endet am 31.12.2024 (Umsetzungszeitraum). Die Vertragslaufzeit endet am 30.06.2025.

## **7. Personalkonzept**

Im Rahmen des kalkulierten Personalansatzes können weitere Ortskräfte im Laufe des Projekts für die Projektlaufzeit 2024 eingestellt werden.

Funktion	Anzahl der Mitarbeitenden – Arbeitszeit in %	Aufgaben
Koordination	1 Stelle – 100% <sup>4</sup>	u.a. Koordinierung des URA Projektes hinsichtlich Einsätzen am Flughafen, Hausbesuchen; Vorab-

<sup>4</sup> Durch die Erhöhung der Arbeitszeit als Koordinator auf 100%, fallen die Aufgaben als Arbeitsberater weg.

		<p>Prüfung von Reintegrationsplänen hinsichtlich BAMF Vorgaben und GIZ Regeln; Vorauswahl nach Vulnerabilität in enger Zusammenarbeit mit dem Team und den nationalen Strukturen; Kommunikation mit BAMF und nationalen Partnern; Zuarbeit zum Berichtswesen; Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Beratungsleistungen; projektinternes Wissensmanagement; Repräsentation des Projekts nach außen, Network und Kooperation mit anderen nationalen und regionalen Akteuren; Wissenstransfer in die lokalen Strukturen u.a. durch Gespräche, Fallbesprechungen, Netzwerktreffen mit nationalen Akteuren aus dem Bereich Reintegration in den Gemeindeverwaltungen mit dem Ziel der Verbesserung von Reintegrationsdienstleistungen; Regelmäßige Vorbereitung für und Teilnahme an internen und externen Abstimmungstreffen z.B. mit dem Implementierungspartner, anderen GIZ Projekten und Zivilgesellschaft.</p>
Projekt Assistenz	1 Stelle – 100%	<p>u.a. Finanzadministration, wie Erstellung und Abwicklung und Kontrolle des monatl. Budgets, One-Site Reporting, Cash box, Unterstützung bei Audits, Procurement, Inventar, monatl. Statistik und Monatsbericht an BAMF, Kommunikation innerhalb der admin. Struktur des Landesbüros, Unterstützung AV, Koordinator</p>
Sozialberatung	3,5 Stellen – drei Stellen mit je 100% und eine Stelle mit 50%	<p>In-Empfangnahme von Rückkehrenden am Flughafen, Unterstützung bei der Registrierung am Flughafen und im URA Beratungszentrum; Feldbesuche zur Erfassung der aktuellen Situation der Rückgekehrten; Entwicklung von Reintegrationsplänen, follow-up der Maßnahmen und ggf. Anpassung; Qualitätssicherung der Beratung, Maßnahmen und Instrumente; Kooperation mit anderen Akteuren und staatlichen Stellen zur Verbesserung der Reintegrationsleistungen; Kapazitätsaufbau bzw. bei Bedarf Unterstützung des Koordinators/der Koordinatorin bei Planung und Durchführung von Wissenstransfermaßnahmen; Zuarbeit zum Datenmanagement; Verfassen von Erfolgsgeschichten; Erfahrungsaustausch mit anderen Akteuren;</p>



	1 Stelle mit bis zu 50% der Arbeitszeit für Datenmanagement	Regelmäßige Aktualisierung der Datenauswertungslisten, mit bis zu 50% der Arbeitszeit. Dies ist abhängig von der Anzahl der Rückkehrenden.
Arbeitsberatung	2 Stellen mit 100%	Empfang von Rückkehrenden am Flughafen; Unterstützung bei der Registrierung; Analyse des Arbeitsmarktes; Identifizierung und Akquise von Arbeitsmöglichkeiten; Unterstützung im Bewerbungsprozess und der Auswahl geeigneter Beschäftigungs- und/oder Ausbildungsmaßnahmen; Austausch mit anderen nationalen, internationalen und staatlichen Akteuren im Bereich von Migration und Reintegration in den Arbeitsmarkt; Kapazitätsaufbau; Zuarbeit zur Datenerhebung; Kapazitätsaufbau bzw. bei Bedarf Unterstützung des Koordinators/der Koordinatorin bei Planung und Durchführung von Wissenstransfermaßnahmen
Psychologische Beratung	2 Stellen mit 100%	Beratung von Rückkehrer*innen mit psychischen Problemen, als auch für deren Familienangehörige; Vermittlung von Unterstützungsmaßnahmen in staatl. oder zivilgesellschaftl. Organisationen; Netzwerk mit anderen Hilfsorganisationen und staatlichen Stellen; Mitarbeit bei der Erarbeitung von Reintegrationsplänen und anderen geplanten Maßnahmen; Mitarbeit bei Datenerhebung; Feldbesuche und In-Empfangnahme von Rückkehrenden am Flughafen; Kapazitätsaufbau bzw. bei Bedarf Unterstützung des Koordinators/der Koordinatorin bei Planung und Durchführung von Wissenstransfermaßnahmen
Logistik und Support	1 Stelle mit 100%	In-Empfangnahme von Rückkehrenden im URA Beratungszentrum; Hilfestellung bei der Registrierung und Datenaufnahme; Unterstützung der Sozial- und Arbeitsberater*innen bei sozialen Events und bei administrativen Aufgaben, wie Vorbereitung von Abrechnungen, Scans, etc.;

		Unterstützung der Projekt Assistenz, Banken- und Botengänge; Pflege und Wartung der URA-KFZ;
--	--	--

Anpassungen im Personalkonzept sind in Absprache mit dem BAMF möglich. Das BAMF wird hierüber rechtzeitig informiert.

### **8. Liegenschaften, Projekteigentum und Fahrzeuge**

Das URA Vorhaben ist im Jahr 2021 in eine von verschiedenen GIZ Vorhaben und dem Landesbüro gemeinsam gemieteten Liegenschaft umgezogen. Das BAMF überlässt die im Projekt eingesetzten Kraftfahrzeuge (VW Golf, Opel Astra, Dacia Duster) der GIZ zur unentgeltlichen Nutzung. Die Versicherung der Fahrzeuge erfolgt gemäß den Bestimmungen der GIZ. Sachgegenstände wurden in eine Inventarliste aufgenommen und der GIZ durch das BAMF für die Projektlaufzeit überlassen. Mit Projektende übergibt die GIZ die Sachgegenstände an BAMF. Die GIZ schließt eine Hausratsversicherung ab. Die GIZ haftet bei Schäden an den Gegenständen lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über das bereits vorhandene Inventar hinaus notwendige Sachgüter werden von der GIZ beschafft und gegenüber dem BAMF abgerechnet.

### **9. Logoverwendung und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt erfolgt in enger Abstimmung mit dem BAMF sowie ggf. dem BMI. Bei der Logoverwendung sind die Vorgaben des Corporate Designs des BAMF zu beachten. Das Projekt tritt grundsätzlich unter dem Logo des BAMF und der unterstützenden Länder auf. Ebenso wird das URA Logo verwendet. Das GIZ Logo erscheint als untergeordnetes Zusatzlogo in einer Größe von 1/3 des BAMF Logos (durchgeführt/implemented by GIZ). Das GIZ Logo erscheint auf allen externen Dokumenten. Das GIZ Logo erscheint nicht auf den Visitenkarten der BAMF Mitarbeitenden.

Des Weiteren gelten hinsichtlich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit folgende Regelungen:

- Beantwortung von Presseanfragen: Das BAMF, vertreten durch Referat 72D und der Pressestelle des Bundesamtes, ist primär zuständig für die Pressearbeit im Rahmen des URA-Projekts und Hauptansprechpartner für Presseanfragen. Bei der Beantwortung von Anfragen erfolgt stets eine Beteiligung der BAMF-Pressestelle sowie der Fachabteilung.
- Politische Anfragen: Anfragen aus dem politischen Raum werden ausschließlich durch das BAMF beantwortet.
- Anfragen zu Einzelfällen: Anfragen und Rückfragen zu den Reintegrationsverläufen einzelner Rückkehrenden werden ausschließlich durch das BAMF beantwortet.
- Unterstützung bei politischen Besuchen: Besuche von Vertretern aus Bundes-, Landes- oder Kommunalpolitik im URA-Beratungszentrum werden durch das BAMF organisiert. Dabei erfolgt eine Einbindung des Rückkehrzentrums und Unterstützung durch dieses.

- Organisation von nicht-politischen Besuchen: Besuche von zivilgesellschaftlichen Akteuren (z.B. Rückkehrberater, NGOs) werden durch das Rückkehrzentrum organisiert. Dabei erfolgt eine Einbindung des BAMF.
- Für eine Beteiligung des URA-Projekts an Öffentlichkeitskampagnen der GIZ sind eine rechtzeitige Information und Abstimmung mit dem BAMF notwendig.

## 10. Gesamtschätzkosten und Finanzierung

Die Kostenschätzung der GIZ-Leistungen beläuft sich auf **6.468.651,42 EUR**

Eine Aufschlüsselung der Kosten ist dem Kalkulationsblatt in der Anlage zu entnehmen.

Die Leistungen der GIZ werden gemäß VO PR 30/53 auf Basis der entstandenen Selbstkosten abgerechnet. Es werden die angemessenen Kosten vergütet, die in Anwendung der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten und den Durchführungsbestimmungen ermittelt werden (Selbstkostenerstattungspreise nach § 7 VO PR 30/53). Die GIZ kann Erstattung der innerhalb des unter Ziffer 6 genannten Umsetzungszeitraums entstandenen Kosten verlangen. Ggf. sind damit Zahlungen auf projektbezogene Rechnungen, bei denen die Leistungserbringung im Umsetzungszeitraum erfolgte, auch dann gegenüber dem AG abrechenbar, wenn diese Zahlungen nach Ende des Umsetzungszeitraums erfolgen.

Daneben kann die GIZ auch sog. Nachlaufkosten als Projektkosten abrechnen, soweit diese projektbezogen und innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Umsetzungszeitraums angefallen sind. Diese Nachlaufkosten umfassen vor allem Zeitaufschriebe für technisch-administrative Arbeiten zur ordnungsgemäßen Projektabwicklung, etwa der Buchhaltung, des Controllings, der Vertragsabteilung, der Schlussrechnungsaufbereitung etc. Die Nachlaufkosten werden in der vorzulegenden Schlussrechnung berücksichtigt.

Die im Rahmen der Jahresrechnungen und der Schlussrechnung fakturierten Gemeinkostenzuschläge werden nachkalkulatorisch ermittelt.

Sofern durch die Preisprüfung der zuständigen Preisüberwachungsstelle abweichende nachkalkulatorische Zuschlagsätze ermittelt werden, gelten diese nach den Feststellungen des Prüfungsberichtes.

Abweichend von §12 Generalvertrag erfolgt die Bezahlung der GIZ im Wege des Überweisungsverfahrens. Bei Beauftragung fordert der AN 50 % des Bruttoauftragswerts als unverzinsliche Vorauszahlung an. Weitere Mittelanforderungen erfolgen quartalsweise ebenfalls als unverzinsliche Vorauszahlungen.

Jahresrechnungen bilden für jedes Projekt den Nachweis über die von der GIZ erbrachten Leistungen (Kosten) und die erhaltenen Zahlungen als Gesamtbetrag sowie pro Haushaltsjahr. Eine Schlussrechnung (endgültige Abrechnung des Auftrags) legt die GIZ gemäß § 13 Generalvertrag unverzüglich nach vollständiger Erbringung aller beauftragten Leistungen einschließlich deren finanziellen Abwicklung vor. Die Schlussrechnung bildet den Nachweis über die von der GIZ erbrachten Leistungen (Kosten) und die erhaltenen Zahlungen als Gesamtbetrag.

Die GIZ führt im Auftrag des BAMF die oben beschriebenen Leistungen im Projekt durch, wobei die Rechenschaftspflicht der GIZ gegenüber Preisprüfstellen bzw. Betriebsprüfern obliegt. Alle Belege werden demnach auf die GIZ GmbH ausgestellt und verbleiben im Original in der Buchhaltung der GIZ. Die finanzielle Abwicklung richtet sich nach den üblichen Vorgaben für die Verwendung von Geldern der öffentlichen Hand durch die GIZ. Die Regelungen und Maßgaben der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sind zu berücksichtigen.

Das BAMF und die GIZ werden sich auf die aus diesen Vorgaben resultierenden Konsequenzen für die Umsetzung des Auftrags verständigen und hierüber das BMI und die projektbeteiligten Bundesländer unverzüglich unterrichten.

### **11. Haftungsausschluss**

Die GIZ übernimmt keine Haftung für vor dieser Beauftragung im Rahmen dieses Projektes entstandene Ansprüche Dritter. Das gilt auch für Ansprüche des von der GIZ zu übernehmenden Nationalen Personals, soweit diese vor Beauftragung entstanden sind. Das BAMF stellt die GIZ insofern von sämtlichen Ansprüchen frei.

## Anhang

### Anlage 1: Tabelle Leistungsindikatoren

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Ziele und Indikatoren, die in einem gemeinsamen Workshop von Mai 2017 erarbeitet wurden und der Qualitätssicherung dienen. Die Tabelle wurde Ende 2023 aktualisiert.

Die Leistungsindikatoren beziehen sich auf das Reintegrations- und Projektmanagement sowie auf die Kooperation zwischen den beiden Institutionen:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitraumen
<b>Reintegrationsmanagement</b>		
Identitätsprüfung (AZR)	Referat 72D	Innerhalb einer Woche
Vorauswahl nach Vulnerabilität und Rückmeldung an Klientinnen und Klienten bzgl. weiterer Förderung	Koor/Rückkehrzentrum	Parallel, innerhalb einer Woche
Bei Registrierung Prüfung, ob Klientinnen oder Klienten bereits früher unter anderem Fallaktenzeichen registriert war	Koor/Rückkehrzentrum	Bei Registrierung
Erstellung Reintegrationsplan und Freigabe durch AV	Koor/Rückkehrzentrum/AV	
Beginn Reintegrationsmaßnahmen	Koor/Rückkehrzentrum	Innerhalb von vier Wochen
<b>Projektmanagement</b>		
Zuarbeit zum Halbjahres- und Jahresbericht und Übersendung	Koor/AV/Rückkehrzentrum	Zur Mitte des Folgemonats
Übersendung der monatlichen Statistik (Umfang s. Ergebnisse Workshop)	Koor/Rückkehrzentrum	Zum 15. jedes Monats
<b>Kooperation</b>		
Bund-Länder-Sitzung	BAMF/BMI, GIZ, BL	Halbjährlich
Operativer Jour fixe	Referat 72D, Koordinator/in, AV, bei Bedarf anderes Fachpersonal	Nach Möglichkeit zweiwöchentlich
Jour fixe zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	BAMF, GIZ	Nach Bedarf
Regelmäßige Kooperationstreffen im Kontext des Wissenstransfers mit relevanten Akteuren gemäß Übergabekonzept	GIZ (in Abstimmung mit BAMF/BMI)	Gemäß Übergabekonzept und in Abstimmung mit den beteiligten AkteurlInnen